

**Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin (RSPO UdK)**

vom {AS-Beschluss-Datum}

Aufgrund von § 31 in Verbindung mit § 61 Absatz 2 Nummer 7 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 461), hat der Akademische Senat der Universität der Künste Berlin am {AS-Beschluss-Datum} folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Zweck und Geltungsbereich
  - § 2 Studienziele
  - § 3 Studiengänge, Regelstudienzeit und Studienabschlüsse
  - § 4 Studiengangsspezifische Ordnungen
  - § 5 Studium Generale
  - § 6 Module, Modulbeschreibung
  - § 7 Teilnahme an Lehrveranstaltungen
  - § 8 Teilzeitstudium
  - § 9 Studienfachberatung
  - § 10 Prüfungen
  - § 11 Digitale Fernaufsichtsprüfungen
  - § 11a Prüfungsmodalitäten
  - § 11b Authentifizierung
  - § 11c Digitale Fernklausuren
  - § 11d Digitale mündliche und praktische Fernaufsichtsprüfungen
  - § 11e Wahlrecht
  - § 11f Technische Störungen
  - § 11g Datenverarbeitung
  - § 11h Sonderfälle
  - § 11i Ausführungsvorschriften
  - § 12 An- und Abmeldung sowie Rücktritt von studienbegleitenden Prüfungen
  - § 13 Prüfer\*innen, Beisitzer\*innen
  - § 14 Bewertung von Prüfungen
  - § 15 Täuschung, Ordnungsverstoß
  - § 16 Prüfungsausschüsse
  - § 17 Prüfungsprotokoll, Prüfungsakten und Einsichtnahme
  - § 18 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren
  - § 19 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
  - § 20 Regelung zum Nachteilsausgleich, Berücksichtigung von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und vergleichbaren Regelungen gemäß § 31 Absatz 3 BerlHG
  - § 21 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement
  - § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage 1: Struktur fachspezifischer Studien- und Prüfungsordnungen

**§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

(1) Diese Rahmenstudien- und -prüfungsordnung legt die Grundsätze für die Gestaltung von Studiengängen an der Universität der Künste Berlin (im Folgenden: UdK Berlin) fest. Sie ist für alle Studiengänge und Fakultäten verbindlich und wird durch die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge konkretisiert.

(2) Diese Rahmenstudien- und -prüfungsordnung soll die Kompatibilität der Studiengänge innerhalb der Hochschule, in Europa und international gewährleisten. Damit ist sie insbesondere dem Bologna-Prozess verpflichtet.

(3) Diese Rahmenstudien- und -prüfungsordnung hat ebenfalls zum Ziel, die Studienabläufe für die Studierenden, die Lehrenden und die Verwaltung einheitlich und transparent zu gestalten und Grundsätze zu Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen in den Studiengängen der UdK Berlin zu regeln.

**§ 2 Studienziele**

Lehre und Studium sollen die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kompetenzen, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zu kritischem Denken und zu freiem, verantwortlichem, ethischem, demokratischem, nachhaltigem und sozialem Handeln befähigt werden. Hierzu gehört auch die Vermittlung fachübergreifender Kompetenzen, Fähigkeiten und Methoden insbesondere in der Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien.

**§ 3 Studiengänge, Regelstudienzeit und Studienabschlüsse**

(1) Bachelorstudiengänge führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und haben eine Regelstudienzeit von mindestens drei bis höchstens vier Studienjahren. Bachelorstudiengänge können auch als weiterbildende Studiengänge angeboten werden.

(2) Masterstudiengänge führen zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und haben eine Regelstudienzeit von mindestens einem bis höchstens zwei Studienjahren. Masterstudiengänge dienen der fachlichen Vertiefung oder der Erschließung neuer Wissensgebiete. Die Studierenden erlangen eine eigenständige künstlerische bzw. künstlerisch-wissenschaftliche Befähigung auf höchstem Niveau und entwickeln die Fähigkeit, verantwortlich im jeweiligen Bereich zu arbeiten. Masterstudiengänge können als konsekutive Masterstudiengänge oder weiterbildende Masterstudiengänge angelegt sein.

(3) Studiengänge sind so zu organisieren und einzurichten, dass individuelle Gestaltungsmöglichkeiten des Studiums und frei zu wählende Studienanteile auch zu überfachlichem Kompetenzerwerb für Studierende in der Regel zu einem Viertel, mindestens aber zu einem Fünftel berücksichtigt werden. Dies kann beispielsweise durch den Besuch von Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge, Fakultäten und Hochschulen geschehen.

(4) Studiengänge und Prüfungen sind so zu organisieren und einzurichten, dass sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden können.

(5) Bei konsekutiven Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor und Master beträgt die Gesamtregelstudienzeit insgesamt höchstens fünf Studienjahre, in künstlerischen Kernfächern sechs Studienjahre.

(6) Für künstlerische Studiengänge der Freien Kunst und verwandter Fächer können auch andere grundständige Abschlüsse vorgesehen werden. Die Abschlüsse sind als grundständige Studienabschlüsse äquivalent zu Masterabschlüssen.

(7) Für Absolvent\*innen, die ein Studium an einer Kunsthochschule erfolgreich abgeschlossen haben, können zur Vermittlung weiterer künstlerischer Qualifikationen Studiengänge mit bis zu zweijähriger Dauer angeboten werden.

### **§ 4 Studiengangsspezifische Ordnungen**

(1) Für jeden Studiengang ist eine Studien- und Prüfungsordnung zu erlassen, in der insbesondere der Kompetenzerwerb in den Bereichen Wissen, Verstehen und Können (gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen), die Studienziele und die dafür erforderlichen Inhalte sowie die Struktur des jeweiligen Studiengangs (einschließlich des Studienplans, der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen und der Modulbeschreibungen in modularisierten Studiengängen) festgelegt werden. In den Ordnungen sind insbesondere die Vorschriften des BerlHG und die Regelungen der Studienakkreditierungsverordnung Berlin (BlnStudAkkV) in den jeweils gültigen Fassungen umzusetzen.

(2) Bei Änderung von Ordnungen der Studiengänge ist zu regeln, ab wann und für welche Studierendengruppe diese Änderungen gelten. Sofern diese Änderungen für bereits immatrikulierte Studierende gelten sollen, sind gegebenenfalls Übergangsregelungen zu treffen.

(3) Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnungen sind nach der Anlage 1 zu strukturieren.

### **§ 5 Studium Generale**

Das Studium Generale ist ein kulturwissenschaftliches und interdisziplinär-künstlerisches Basisprogramm an der UdK Berlin und grundsätzlich fester Bestandteil in den Bachelor- und Absolvent\*innenstudiengängen. Ausnahmen hiervon können in Einzelfällen in den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen werden. Das Studium Generale ist in modularisierten Studiengängen mit einem Umfang von mindestens zehn Leistungspunkten und in nicht modularisierten Studiengängen im Umfang von mindestens zehn Semesterwochenstunden vorzusehen.

### **§ 6 Module, Modulbeschreibung**

(1) Module sind in Bachelor- und Masterstudiengängen verpflichtend vorzusehen. Andere Studiengänge können modularisiert sein. Module sind thematisch und zeitlich in sich geschlossene Studieneinheiten, die mit Leistungspunkten versehen sind und mindestens eine Größe von fünf Leistungspunkten aufweisen sollen.

(2) Module werden in der Regel mit einer einheitlichen Prüfungsleistung (Modulprüfung) abgeschlossen. Die Modulprüfung ist auf die Qualifikationsziele des Moduls bezogen und überprüft die Erreichung dieser Ziele exemplarisch. Der Prüfungsumfang wird auf das dafür notwendige Maß beschränkt. Eine Modulprüfung kann unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele des Moduls aus mehreren Prüfungsteilen unterschiedlicher Art zusammengesetzt sein.

(3) Leistungspunkte werden nur für erfolgreich abgelegte Module, soweit sie in den studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind, und für die erfolgreich erbrachte studienabschließende Prüfung erteilt. Die einem Modul zugewiesenen Leistungspunkte werden dann erworben, wenn die in der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die vorgeschriebene Studien- oder Prüfungsleistung bestanden sowie die festgelegten Anwesenheitspflichten erfüllt wurden.

(4) Die Erstellung von Modulbeschreibungen erfolgt nach einheitlichen Regelungen. Dabei enthalten die Modulbeschreibungen insbesondere Angaben über:

1. Inhalte und Qualifikationsziele,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Teilnahmevoraussetzungen,
4. Verwendbarkeit,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,
6. Leistungspunkte und Bewertung,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer.

(5) Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung.

### **§ 7 Teilnahme an Lehrveranstaltungen**

(1) Die künstlerische und wissenschaftliche Lehre findet an der UdK Berlin vornehmlich in Präsenz statt. Sie befördert den direkten fachlichen Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden im Dienste der Entwicklung einer künstlerischen Haltung. Sofern für die erfolgreiche Absolvierung einer Lehrveranstaltung und die Erreichung der Qualifikationsziele eine verpflichtende regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen der UdK Berlin erforderlich ist, ist diese in der Studien- und Prüfungsordnung festzulegen. Die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme ist zu begründen.

(2) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 80% der für die Lehrveranstaltung vorgesehenen Präsenzstudienzeit erbracht wurden.

(3) Wurde das geforderte Maß an regelmäßiger Teilnahme nicht erreicht, können die verantwortliche Lehrkraft und der\*die Studierende eine Vereinbarung über eine mit Rücksicht auf das versäumte Arbeitspensum nachzuweisende angemessene Ersatzstudienleistung treffen, sofern hierdurch das Qualifikationsziel der Lehrveranstaltung noch erreicht werden kann.

## § 8 Teilzeitstudium

Ein Teilzeitstudium ist auf Antrag allen Studierenden zu gewähren. Hieraus erwächst kein Anspruch auf ein erhöhtes Studienangebot. Der Antrag auf Teilzeitstudium ist in der Regel vor Beginn des Semesters beim Immatrikulations- und Prüfungsamt zu stellen. Sofern der\*die Studierende keine kürzere Dauer bestimmt hat, erfolgt das Teilzeitstudium bis auf Widerruf durch die\*den Studierende\*n. Die Rückkehr zum Vollzeitstudium erfolgt in der Regel auf Antrag zum Semesterwechsel.

## § 9 Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung sind je Studiengang ein Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin und je Fakultät bzw. Zentralinstitut mindestens ein\*e studentische\*r Beschäftigte\*r einzusetzen. Die Beratung gibt Auskunft über die besonderen Inhalte und Anforderungen des Fachs und hilft bei der individuellen Studienplanung einschließlich Planung von Auslandsaufenthalten ohne Zeitverlust im Studium. Zu Beginn des Studiums wird eine Orientierungseinheit durchgeführt. In den grundständigen Studiengängen wird in der Regel im dritten Semester eine Studienverlaufsberatung angeboten. Die Mitwirkung an der Studienfachberatung gehört zu den hauptberuflichen Aufgaben aller Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

(2) Studierenden grundständiger Studiengänge, die nach Ablauf der Hälfte der Regelstudienzeit weniger als ein Drittel der zu erbringenden Leistungspunkte erreicht haben, sowie Studierenden, die sich nicht innerhalb der Regelstudienzeit zur studienabschließenden Prüfung anmelden, wird eine Studienfachberatung angeboten.

## § 10 Prüfungen

(1) Art und Umfang von Hochschulprüfungen sind unter Beachtung der §§ 30 und 32 BerlHG in den jeweiligen Modulbeschreibungen oder den Studien- und Prüfungsordnungen zu definieren. Module werden in der Regel mit einer einheitlichen Prüfung abgeschlossen, deren Bestehen die Voraussetzung für den Abschluss des Studiums ist. In Studiengängen, die nicht nach § 23 Absatz 1 bis 3 BerlHG strukturiert sind und die mit einer Hochschulprüfung abschließen, findet eine Zwischenprüfung statt, die auch studienbegleitend durchgeführt werden kann.

(2) Die Termine der studienbegleitenden Prüfungen werden jedes Semester rechtzeitig bekanntgegeben. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen werden den Studierenden vom Prüfungsamt bescheinigt.

(3) Eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung kann regelmäßig frühestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einmal wiederholt werden. Dabei wird sichergestellt, dass dies bis spätestens zu Beginn des auf die Prüfung folgenden Semesters möglich ist. Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so legt der Prüfungsausschuss eine andere Art der Prüfung fest, die geeignet ist, den Studienerfolg des\*der Student\*in in vergleichbarer Weise zu überprüfen. Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss jeder nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden.

(4) Nach einer zweimal nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfung erhalten Student\*innen nach der Teilnahme an einer Studienfachberatung über den vorgesehenen Wiederholungsversuch hinaus einmalig einen weiteren Prüfungsversuch.

(5) Nicht bestandene Bachelor- und Masterarbeiten einschließlich der daran anschließenden mündlichen Prüfungen sowie Abschluss- und Zwischenprüfungen dürfen grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Bei zusammengesetzten studienabschließenden Prüfungen werden nur die nicht bestandenen Prüfungsteile wiederholt. Die Anmeldung zu den studienabschließenden Wiederholungsprüfungen erfolgt innerhalb gesondert festzulegender Fristen.

## § 11 Digitale Fernaufsichtsprüfungen

(1) Digitale Fernaufsichtsprüfungen sind Prüfungen unter Fernaufsicht, die auf elektronischem Weg und ohne die Verpflichtung, in einem vorgegebenen Prüfungsraum physisch anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden.

(2) Digitale Fernaufsichtsprüfungen können in Form elektronischer oder schriftlicher Aufsichtsarbeiten (digitale Fernklausur) oder als mündliche oder praktische Fernaufsichtsprüfung angeboten werden.

(3) Digitale Fernklausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht angefertigt.

(4) Mündliche und praktische Fernaufsichtsprüfungen werden als Videokonferenz durchgeführt.

### § 11a Prüfungsmodalitäten

(1) Wird eine digitale Fernaufsichtsprüfung angeboten, ist dies grundsätzlich zu Veranstaltungsbeginn, jedenfalls aber in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung festzulegen.

(2) Die zu prüfenden Personen werden rechtzeitig informiert über:

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten,
2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht oder Videokonferenz sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung,
3. die organisatorischen Bedingungen für eine ordnungsgemäße Prüfung.

(3) Für die zu prüfenden Personen soll die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.

### § 11b Authentifizierung

(1) Vor Beginn einer digitalen Fernaufsichtsprüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Lichtbildausweises, der nach Anforderung vorzuzeigen ist, oder durch andere Authentifizierungsverfahren, die entsprechend geeignet sind. Die Authentifizierung kann auch nach Beginn der Prüfung erfolgen; eine wiederholte Überprüfung ist zulässig.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung erhobenen Daten ist über eine technisch erforderliche Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

### § 11c Digitale Fernklausuren

(1) Die zu prüfenden Personen sind verpflichtet, während einer digitalen Fernklausur die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtungen dauerhaft zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken entsprechend der Aufsicht in Präsenzklausuren eingeschränkt werden.

(2) Die zu prüfenden Personen haben bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.

(3) Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der UdK Berlin. Automatisierte Auswertungen von Bild- und Tondaten der Videoaufsicht, Aufzeichnungen der Prüfung oder anderweitige Speicherungen der Bild- und Tondaten sind unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

### § 11d Digitale mündliche und praktische Fernaufsichtsprüfungen

(1) Die zu prüfenden Personen sind verpflichtet, während einer mündlichen oder praktischen Fernaufsichtsprüfung im Rahmen von Videokonferenzen dauerhaft die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren. Dabei dürfen der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken entsprechend der Aufsicht in Präsenzprüfungen eingeschränkt werden.

(2) Die zu prüfenden Personen haben bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.

(3) Die wesentlichen Inhalte einer digitalen mündlichen oder praktischen Fernaufsichtsprüfung werden von einer die Prüfung abnehmenden oder einer beisitzenden Person protokolliert.

(4) Automatisierte Auswertungen von Bild- und Tondaten der Videokonferenz, Aufzeichnungen der Prüfung oder anderweitige Speicherungen der Bild- und Tondaten sind unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

### § 11e Wahlrecht

Soll eine digitale Fernaufsichtsprüfung angeboten werden, ist den zu prüfenden Personen innerhalb desselben Prüfungszeitraums und unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit eine Präsenzprüfung oder andere gleichwertige Prüfung als Alternative anzubieten. Der zuständige Prüfungsausschuss legt einen Zeitpunkt fest, bis zu dem das Wahlrecht ausgeübt werden kann. Die Wahl muss nicht begründet werden. § 11h bleibt unberührt.

### § 11f Technische Störungen

(1) Sind die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht bei einer digitalen Fernklausur zum Zeitpunkt der Prüfung nicht durchführbar, wird die Prüfung beendet und die Prüfungsleistung nicht bewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.

(2) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer digitalen mündlichen oder praktischen Fernaufsichtsprüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die mündliche oder praktische Fernaufsichtsprüfung ohne Verwendung von Bilddaten fortgesetzt werden.

(3) Betroffene zu prüfende Personen sind entsprechend den allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätzen verpflichtet, technische Störungen unverzüglich der Prüfungsbehörde mitzuteilen. Hierfür wird eine gesonderte Mitteilungsmöglichkeit eingerichtet. Störungen sind durch die UdK Berlin zu protokollieren.

### § 11g Datenverarbeitung

(1) Im Rahmen digitaler Fernaufsichtsprüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung einschließlich ihrer Bewertung zwingend erforderlich ist. Erforderlich ist insbesondere die Verarbeitung einschließlich der Übermittlung personenbezogener Daten, die notwendig sind für:

1. die Authentifizierung,
2. die Erbringung der Prüfungsleistung einschließlich der Videoaufnahme der zu prüfenden Person während der Prüfung,
3. den Umgang mit technischen Problemen,
4. die Ergreifung weiterer Maßnahmen zur Sicherung der Chancengleichheit und zum Ausschluss von Täuschungen.

(2) Die UdK Berlin stellt sicher, dass die Datenverarbeitung im Rahmen digitaler Fernaufsichtsprüfungen im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutz-Grundverordnung und dem Berliner Datenschutzgesetz, erfolgt.

(3) Zu verarbeitende Daten sind insbesondere:

1. für die Authentifizierung der zu prüfenden Personen notwendige personenbezogene Daten,
2. Daten zur Prüfungsleistung, inklusive der individuellen Prüfungsantworten und deren Einzelbewertungen, Bewertungskommentare und die Gesamtbewertung sowie technische Prüfungsverlaufsprotokolle,
3. Bild- und Tondaten,
4. Text- und Kommunikationsdaten,
5. Anmelde- und Account-Daten,
6. sonstige Protokoll- und Verbindungsdaten.

(4) Die Zulässigkeit der Erstellung und Nutzung einer gesonderten Protokollierung durch Aufsichtspersonen entsprechend dieser Ordnung und ggfs. der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere zum Ablauf der Prüfungen und bei Anhaltspunkten zu Täuschungshandlungen, bleibt unberührt.

(5) Die Aufbewahrung der Daten zur Prüfungsleistung, einschließlich individueller Prüfungsantworten und deren Einzelbewertungen, Bewertungskommentare und die Gesamtbewertung sowie der Prüfungsverlaufsprotokolle und Prüfungsprotokolle, richtet sich nach den allgemeinen Aufbewahrungsregelungen für Prüfungsunterlagen der UdK Berlin. Bild- und Tondaten werden nicht gespeichert, soweit nicht zur

Diensterbringung eine Zwischenspeicherung technisch notwendig ist. Ist diese notwendig, sind Zwischenspeicherungen unverzüglich zu löschen. Übrige Verbindungs- und sonstige technische Protokolldaten sind umgehend, jedoch spätestens nach zehn Tagen, zu löschen. Dies gilt nicht, soweit und solange eine weitere Verarbeitung für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

(6) Die zu prüfenden Personen sind in geeigneter und leicht zugänglicher Form darüber zu informieren, welche personenbezogenen Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden.

(7) Bei digitalen Fernaufsichtsprüfungen kann die Nutzung von Lernmanagementsystemen, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsystemen und anderen technischen Hilfsmitteln vorgegeben werden. Dabei ist sicherzustellen, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der zu prüfenden Personen nur so erfolgen, dass

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt wird,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt wird,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt wird und
4. eine vollständige Deinstallation nach der Fernaufsichtsprüfung möglich ist.

### § 11h Sonderfälle

Soweit auf Grund infektionsschutzrechtlicher Vorgaben oder sonstiger außergewöhnlicher Umstände Prüfungen nicht oder nur mit beschränkter Kapazität durchgeführt werden können, schöpft die UdK Berlin die Möglichkeiten, den zu prüfenden Personen alternative Prüfungen anzubieten, aus. Übersteigt danach die Anzahl der Anmeldungen zur Verfügung stehende Prüfungskapazitäten, können zu prüfende Personen auf den nächstmöglichen Prüfungstermin verwiesen werden. Bei der Auswahl sind Fälle außergewöhnlicher Härte nach ihrem jeweiligen Grad vorab zu berücksichtigen. Die Feststellung von Umständen nach Satz 1 trifft das Präsidium. Sie ist auf einen Prüfungszeitraum zu befristen. Liegen die Voraussetzungen weiterhin vor, ist eine wiederholte Feststellung möglich.

### § 11i Ausführungsvorschriften

Das Präsidium kann im Einvernehmen mit der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten in Ausführungsvorschriften konkretisierende Vorgaben für die Bestimmungen der §§ 11 bis 11h festlegen.

### § 12 An- und Abmeldung sowie Rücktritt von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Die Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen erfolgt bei der für die Prüfung zuständigen Stelle der UdK Berlin, sofern möglich über das elektronische Anmeldesystem. Die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen erfolgt persönlich bei der zuständigen Stelle der UdK Berlin.

(2) Für jede Präsenzprüfung eines Moduls sollen mindestens zwei Prüfungstermine für das jeweilige Semester angeboten werden.

(3) Die Anmeldefrist beginnt in der Regel zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit und endet zu einem von dem\*der Prüfenden festgelegten Zeitpunkt. Der konkrete Anmeldezeitraum wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben und in geeigneter Weise veröffentlicht.

(4) Zur Anmeldung einer Prüfung sind die zu erbringenden Voraussetzungen nachzuweisen. Werden die Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt oder nachgewiesen, erfolgt eine Anmeldung unter Vorbehalt. Der Vorbehalt kann von dem\*der Prüfenden bis zwei Wochen, in begründeten Ausnahmefällen und nach Abstimmung mit dem\*der Kandidat\*in bis zu einem Tag vor der Prüfung, aufgehoben werden. Prüfungen, die unter vorbehaltlicher Anmeldung abgelegt oder begonnen wurden, gelten als nicht durchgeführt und werden nicht bewertet.

(5) Die Abmeldung von einer angemeldeten Prüfung ist bis spätestens drei Tage vor der Prüfung ohne Angabe von Gründen möglich. Abweichende Zeitpunkte für das Ende der Abmeldefrist können von den Prüfungsausschüssen festgelegt werden und sind mit der Bekanntgabe des Anmeldezeitraums anzukündigen. Die Abmeldefristen sind außerdem in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(6) Ist eine Abmeldung nach Absatz 5 nicht mehr möglich, kann der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung aus wichtigem Grund erklärt werden. Der Rücktritt muss spätestens am Tag der Prüfung, bis zum Beginn der Prüfung, dem\*der Prüfenden angezeigt werden. Die Rücktrittsgründe müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Tagen, bei der für die Prüfung zuständigen Stelle der UdK Berlin nachgewiesen werden. Auf Antrag kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Frist gewähren, wenn der fristgemäße Nachweis der Rücktrittsgründe unmöglich war.

(7) Über die Anerkennung der Rücktrittsgründe nach Absatz 6 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Im Falle einer akuten Erkrankung des\*der Kandidat\*in bzw. einer von ihm\*ihr zu versorgenden Person ist der Nachweis grundsätzlich durch ein ärztliches Attest zu erbringen, das nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein soll. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall für zukünftige Fälle die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.

(8) Erkennt der Prüfungsausschuss die Rücktrittsgründe an, wird nach Wegfall der Gründe ein neuer Prüfungstermin vereinbart bzw. die Prüfung fortgesetzt. Bereits vorliegende Prüfungsteilergebnisse werden in diesem Fall angerechnet. Erfolgt keine rechtzeitige Abmeldung oder werden die Rücktrittsgründe für angemeldete Prüfungen nicht anerkannt, wird das Ergebnis für die betreffende Prüfung auf „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ festgelegt.

(9) Eine Prüfung gilt als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der\*die Kandidat\*in den Prüfungstermin ohne zurückzutreten versäumt oder wenn er\*sie die Prüfung nach ihrem Beginn ohne triftigen Grund abbricht.

### § 13 Prüfer\*innen, Beisitzer\*innen

(1) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Rahmen ihres Fachgebietes. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können akademische Mitarbeiter und akademische Mitarbeiterinnen im Sinne von § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BerlHG zu Prüfer\*innen bestellt werden, sofern sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Prüfer\*in und Beisitzer\*in darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Bei den studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel der\*die Prüfer\*in die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Mündliche und praktische Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens eines\*einer weiteren Prüfer\*in oder eines\*einer sachkundigen Beisitzer\*in durchzuführen. Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen.

- (3) Regelungen zu den Prüfer\*innen studienabschließender Prüfungen sind in den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen zu treffen.
- (4) Sofern einzelne Prüfungen von Prüfungskommissionen abgenommen werden, ist dies in den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen näher zu regeln.
- (5) Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen werden von dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss bestellt.
- (6) Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass in der beruflichen Ausbildung und Praxis erfahrene Personen auch dann zu Prüfer\*innen bestellt werden können, wenn sie keine Lehre an der UdK Berlin ausüben.

### § 14 Bewertung von Prüfungen

- (1) Für in der Regel drei Viertel der Gesamtstudienleistung ist in Prüfungen differenziert und nach den gezeigten Leistungen des\*der einzelnen Prüfungskandidat\*in mit Noten zu bewerten.
- (2) Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind Noten oder differenzierte mindestens vierstufige verbale Bewertungen zu verwenden. Innerhalb eines Studiengangs ist nur eines der beiden Benotungssysteme zulässig. In die Abschlussnote gehen alle vergebenen Noten bzw. Bewertungen, bei zusammengefassten Noten mit dem jeweiligen Ergebnis, ein. Studiengangsspezifische Ordnungen können Gewichtungen der Noten vorsehen.
- (3) Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
  - 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung,
  - 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
  - 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
  - 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
  - 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Die Notenskala für eine Modul- oder Abschlussnote lautet bei einem Durchschnitt
  1. von 1,0 bis 1,5 = sehr gut,
  2. von 1,6 bis 2,5 = gut,
  3. von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
  4. von 3,6 bis 4,0 = ausreichend,
  5. ab 4,1 = nicht ausreichend.

Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

- (5) Für die differenzierte verbale Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Stufen zu verwenden:
  1. sehr gut bestanden,
  2. gut bestanden,
  3. bestanden,
  4. nicht bestanden.

Prüfungsordnungen können regeln, unter welchen Bedingungen ein Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben wird.

- (6) Neben der Notenskala nach Absatz 4 bzw. der Bewertungsskala nach Absatz 5 ist eine relative Note auf der Grundlage des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen. Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät bzw. das Institut festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolvent\*innen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen. Das gilt nicht für künstlerische Studiengänge, für welche die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung eine Ausnahme gemäß § 34 Absatz 2 Satz 3 BerlHG zugelassen hat.
- (7) Nicht benotete Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (8) Bei durch Gruppenarbeit erstellten Leistungen muss der individuelle Anteil der Beteiligten abgrenzbar und bewertbar sein.

### § 15 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht ein\*e Kandidat\*in, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, insbesondere durch Plagiat, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung zu beeinflussen, gilt die Prüfung als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn diese Tatsache erst nach Abschluss der Prüfung bekannt wird. Für den Fall, dass bereits ein Zeugnis ausgehändigt wurde, kann die Prüfung nachträglich mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet, das Zeugnis eingezogen und der Abschlussgrad aberkannt werden. In schwerwiegenden Fällen kann das endgültige Nichtbestehen der Prüfung festgestellt werden. Ein schwerwiegender Fall liegt insbesondere bei organisiertem Zusammenwirken mehrerer Personen oder dem aufwendigen Einsatz technischer Hilfsmittel vor.
- (2) Ein\*e Kandidat\*in, der\*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung insbesondere durch Lärmbelästigung oder die Ansprache von Mitprüflingen stört, kann von dem\*der jeweiligen Prüfer\*in oder der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet. In der Regel ist zuvor eine Verwarnung auszusprechen.
- (3) Der\*Die Kandidat\*in kann innerhalb einer Woche durch schriftlichen Antrag verlangen, dass die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem\*der Kandidat\*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 16 Prüfungsausschüsse

- (1) Für die Organisation der Prüfungen werden Prüfungsausschüsse gebildet. Dabei ist für jeden Studiengang jeweils ein Prüfungsausschuss vorzusehen oder aber für mehrere Studiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss.
- (2) Prüfungsausschüsse bestehen aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, wobei Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Mehrheit der Stimmen haben.
- (3) Prüfungsausschüsse setzen sich in der Regel wie folgt zusammen:

1. drei Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
  2. ein\*e wissenschaftliche\*r bzw. künstlerische\*r Mitarbeiter\*in und
  3. ein\*e Studierende\*r.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter\*innen werden vom zuständigen Fakultätsrat oder im Fall abweichender Organisationseinheiten von den dort zuständigen Gremien eingesetzt. Der Prüfungsausschuss wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus dem Kreis der ihm angehörenden ordentlichen Mitglieder der Gruppe 1 die\*den Vorsitzende\*n und deren\*dessen Stellvertreter\*in. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger\*innen gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die\*den Vorsitzende\*n entsprechend zu verpflichten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.
- (5) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal pro Semester in (in der Regel) nicht öffentlichen Sitzungen. Diese werden von der\*dem Vorsitzenden oder der\*dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und gewährleistet ist, dass die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Mehrheit der Stimmen haben. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der\*des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind statthaft, sie werden bei der Ermittlung der Stimmmehrheit nicht mitgezählt. Mitglieder des Prüfungsausschusses nehmen Zuständigkeiten desselben nicht wahr, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (6) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben: Er
1. legt die Prüfungstermine fest,
  2. bestellt die Prüfer\*innen, Beisitzer\*innen und Prüfungskommissionen,
  3. achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
  4. entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und
  5. bestätigt die Anerkennungsfähigkeit der im Learning Agreement vereinbarten Leistungen.

### **§ 17 Prüfungsprotokoll, Prüfungsakten und Einsichtnahme**

- (1) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag erstellt und bearbeitet. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind ein Jahr ab Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses aufzubewahren. Nicht schriftliche Prüfungsarbeiten, insbesondere künstlerische Arbeiten, können in digitaler Form dokumentiert werden. Die Aufbewahrungsfrist für Dokumentationen in digitaler Form beträgt ein Jahr ab Bekanntgabe des mit ihnen verbundenen Prüfungsergebnisses. Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgetrennt werden, solange eine Prüfungsentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird dem\*der Kandidat\*in auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine\*ihre Prüfungsakte gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der UdK Berlin Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Über mündliche und praktische Prüfungen ist von den jeweiligen Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen ein Protokoll zu fertigen, das von ihnen und der protokollführenden Person unterzeichnet und der Prüfungsakte des\*der Kandidat\*in beigelegt wird. Es muss neben dem Namen des\*der Kandidat\*in Angaben enthalten über
1. den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung,
  2. die Namen der Prüfer\*innen und der protokollführenden Person,
  3. den Prüfungsstoff und die Prüfungsaufgaben,
  4. den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung,
  5. das Prüfungsergebnis und
  6. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

### **§ 18 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren**

- (1) Bewertungen von Prüfungsentscheidungen sind zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen muss schriftlich erfolgen.
- (2) Gegen die Bewertung von Prüfungen oder Prüfungsteilen können Studierende nach Bekanntgabe der Prüfungsbewertung Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben.
- (3) Eine fehlende Begründung für Bewertungen von Prüfungen ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen.
- (4) Die Gegenvorstellung muss innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses beim zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen sein und ist schriftlich zu begründen.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. Er leitet die Gegenvorstellung den Prüfer\*innen zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet.
- (6) Die Prüfer\*innen entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellungen. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden über das Ergebnis der Gegenvorstellung. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich entsprechend Absatz 1 zu begründen.

### **§ 19 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen (innerhalb und außerhalb der europäischen Region) oder in anderen Studiengängen der UdK Berlin erbracht wurden, werden im Sinne des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention; BGBl. 2007 II S. 712) anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Systeme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Für die Anerkennung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationen und -partnerschaften zu beachten. Im Übrigen

kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte – bzw. Studienleistungen bei nicht modularisierten Studiengängen – anzurechnen, sofern zwischen den erworbenen und den vorgesehenen Kompetenzen Gleichwertigkeit besteht.

(3) Leistungen und Kompetenzen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur einmal anerkannt oder angerechnet werden. Über die Anerkennung oder Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen.

#### **§ 20 Regelung zum Nachteilsausgleich, Berücksichtigung von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und vergleichbaren Regelungen gemäß § 31 Absatz 3 BerlHG**

(1) Weisen Studierende nach, dass sie wegen Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes oder chronischer Erkrankungen nicht in der Lage sind, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem\*der Studierenden und dem\*der Prüfer\*in Maßnahmen fest, wie gleichwertige Studienleistungen und Prüfungsleistungen gegebenenfalls innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Leistungen, die Erbringung von Leistungen, die Wiederholung von Leistungen, die Gründe für das Versäumnis von Leistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Leistungen betroffen sind, stehen der Krankheit von Studierenden die Krankheit einer\*eines nahen Angehörigen und die dazu notwendige alleinige Betreuung durch die\*den Studierende\*n gleich. Nahe Angehörige sind die im Pflegezeitgesetz bestimmten Personen. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in § 3 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen.

(3) Zur Inanspruchnahme von Mutterschutz oder Elternzeit kann gemäß der Satzung für Studienangelegenheiten eine Beurlaubung beantragt werden.

(4) Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnungen regeln gegebenenfalls weitere Einzelheiten.

#### **§ 21 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement**

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einem Zeugnis und einem damit verbundenen Diploma Supplement, welches in englischer und deutscher Sprache ausgestellt wird, bescheinigt. Mit einer Urkunde soll ein Hochschulgrad in möglichst geschlechtsneutraler Form unter Angabe des Studiengangs verliehen werden.

(2) Die Ausgestaltung des Zeugnisses, der Urkunde und des Diploma Supplements ist in der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung zu regeln. Ein jeweiliges Muster ist Anhang zur Ordnung. Dabei ist auch die Aufnahme etwaiger Zusatzleistungen zu regeln.

#### **§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Rahmenstudien- und -prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der UdK Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013) außer Kraft.

Anlage 1: Struktur fachspezifischer Studien- und Prüfungsordnungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inhalte und Qualifikationsziele des Studiums
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienumfang
- § 5 Studien- und Prüfungsaufbau
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 7 Zweck der Prüfungen
- § 8 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung
- § 9 Studienabschließende Prüfung
- § 10 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement
- § 11 Bildung der Abschlussnote
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen (entfällt bei nicht modularisierten Studiengängen)

Anlage 3: Muster der Urkunde

Anlage 4: Muster des Zeugnisses

Anlage 5: Muster des Diploma Supplements



# Änderungsanzeige (nicht amtlich/nur nachrichtlich) zur Ermittlung des Änderungsbedarfs

Basis: Ordnung vom 2. November 2022 (nicht veröffentlicht)

Umsetzung der Sen-Auflagen vom 20. Juli 2024

## ZUM ENTWURF

### Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin (RSPO UdK)

vom ~~2. November 2022~~<sup>[AS-Beschluss-Datum]</sup>

Aufgrund von § 31 in Verbindung mit § 61 Absatz 2 Nummer 7 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) ~~in der Neufassung~~ vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des ~~Siebzehnten~~ Gesetzes zur ~~Fortschreibung~~ ~~Änderung~~ des Berliner Hochschul~~rechts~~gesetzes vom ~~5~~<sup>10</sup>. Juli 202~~2~~<sup>4</sup> (GVBl. S. ~~450~~<sup>461</sup>), hat der Akademische Senat der Universität der Künste Berlin am ~~2. November 2022~~<sup>[AS-Beschluss-Datum]</sup> folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Zweck und Geltungsbereich
  - § 2 Studienziele
  - § 3 Studiengänge, Regelstudienzeit und Studienabschlüsse
  - § 4 Studiengangsspezifische Ordnungen
  - § 5 Studium Generale
  - § 6 Module, Modulbeschreibung
  - § 7 Teilnahme an Lehrveranstaltungen
  - § 8 Teilzeitstudium
  - § 9 Studienfachberatung
  - § 10 Prüfungen
  - § 11 ~~Durchführung von Hochschulprüfungen in digitaler Form~~ Digitale Fernaufsichtsprüfungen
  - § 11a Prüfungsmodalitäten
  - § 11b Authentifizierung
  - § 11c Digitale Fernklausuren
  - § 11d Digitale mündliche und praktische Fernaufsichtsprüfungen
  - § 11e Wahlrecht
  - § 11f Technische Störungen
  - § 11g Datenverarbeitung
  - § 11h Sonderfälle
  - § 11i Ausführungsvorschriften
  - ~~§ 12~~ ~~Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Durchführung von Hochschulprüfungen in digitaler Form~~
  - ~~§ 13~~ ~~An- und Abmeldung sowie Rücktritt von studienbegleitenden Prüfungen~~
  - ~~§ 14~~ ~~Prüfer\*innen, Beisitzer\*innen~~
  - ~~§ 15~~ ~~Bewertung von Prüfungen~~
  - ~~§ 16~~ ~~Täuschung, Ordnungsverstoß~~
  - ~~§ 17~~ ~~Prüfungsausschüsse~~
  - ~~§ 18~~ ~~Prüfungsprotokoll, Prüfungsakten und Einsichtnahme~~
  - ~~§ 19~~ ~~Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren~~
  - ~~§ 20~~ ~~Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen~~
  - ~~§ 24~~ ~~Regelung zum Nachteilsausgleich, Berücksichtigung von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und vergleichbaren Regelungen gemäß § 31 Absatz 3 BerlHG~~
  - ~~§ 22~~ ~~Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement~~
  - ~~§ 23~~ ~~Inkrafttreten, Außerkrafttreten~~
- Anlage 1: Struktur fachspezifischer Studien- und Prüfungsordnungen

#### § 1 Zweck und Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenstudien- und -prüfungsordnung legt die Grundsätze für die Gestaltung von Studiengängen an der Universität der Künste Berlin (im Folgenden: UdK Berlin) fest. Sie ist für alle Studiengänge und Fakultäten verbindlich und wird durch die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge konkretisiert.

(2) Diese Rahmenstudien- und -prüfungsordnung soll die Kompatibilität der Studiengänge innerhalb der Hochschule, in Europa und international gewährleisten. Damit ist sie insbesondere dem Bologna-Prozess verpflichtet.

(3) Diese Rahmenstudien- und -prüfungsordnung hat ebenfalls zum Ziel, die Studienabläufe für die Studierenden, die Lehrenden und die Verwaltung einheitlich und transparent zu gestalten und Grundsätze zu Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen in den Studiengängen der UdK Berlin zu regeln.

#### § 2 Studienziele

Lehre und Studium sollen die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kompetenzen, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zu kritischem Denken und zu freiem, verantwortlichem, ethischem, demokratischem, nachhaltigem und sozialem Handeln befähigt werden. Hierzu gehört auch die Vermittlung fachübergreifender Kompetenzen, Fähigkeiten und Methoden insbesondere in der Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien.

#### § 3 Studiengänge, Regelstudienzeit und Studienabschlüsse

(1) Bachelorstudiengänge führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und haben eine Regelstudienzeit von mindestens drei bis höchstens vier Studienjahren. Bachelorstudiengänge können auch als weiterbildende Studiengänge angeboten werden.

## **Änderungsanzeige (nicht amtlich/nur nachrichtlich) zur Ermittlung des Änderungsbedarfs**

Basis: Ordnung vom 2. November 2022 (nicht veröffentlicht)

Umsetzung der Sen-Auflagen vom 20. Juli 2024

### **ZUM ENTWURF**

(2) Masterstudiengänge führen zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und haben eine Regelstudienzeit von mindestens einem bis höchstens zwei Studienjahren. Masterstudiengänge dienen der fachlichen Vertiefung oder der Erschließung neuer Wissensgebiete. Die Studierenden erlangen eine eigenständige künstlerische bzw. künstlerisch-wissenschaftliche Befähigung auf höchstem Niveau und entwickeln die Fähigkeit, verantwortlich im jeweiligen Bereich zu arbeiten. Masterstudiengänge können als konsekutive Masterstudiengänge oder weiterbildende Masterstudiengänge angelegt sein.

(3) Studiengänge sind so zu organisieren und einzurichten, dass individuelle Gestaltungsmöglichkeiten des Studiums und frei zu wählende Studienanteile auch zu überfachlichem Kompetenzerwerb für Studierende in der Regel zu einem Viertel, mindestens aber zu einem Fünftel berücksichtigt werden. Dies kann beispielsweise durch den Besuch von Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge, Fakultäten und Hochschulen geschehen.

(4) Studiengänge und Prüfungen sind so zu organisieren und einzurichten, dass sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden können.

(5) Bei konsekutiven Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor und Master beträgt die Gesamtregelstudienzeit insgesamt höchstens fünf Studienjahre, in künstlerischen Kernfächern sechs Studienjahre.

(6) Für künstlerische Studiengänge der Freien Kunst und verwandter Fächer können auch andere grundständige Abschlüsse vorgesehen werden. Die Abschlüsse sind als grundständige Studienabschlüsse äquivalent zu Masterabschlüssen.

(7) Für Absolvent\*innen, die ein Studium an einer Kunsthochschule erfolgreich abgeschlossen haben, können zur Vermittlung weiterer künstlerischer Qualifikationen Studiengänge mit bis zu zweijähriger Dauer angeboten werden.

### **§ 4 Studiengangsspezifische Ordnungen**

(1) Für jeden Studiengang ist eine Studien- und Prüfungsordnung zu erlassen, in der insbesondere der Kompetenzerwerb in den Bereichen Wissen, Verstehen und Können (gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen), die Studienziele und die dafür erforderlichen Inhalte sowie die Struktur des jeweiligen Studiengangs (einschließlich des Studienplans, der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen und der Modulbeschreibungen in modularisierten Studiengängen) festgelegt werden. In den Ordnungen sind insbesondere die Vorschriften des BerlHG und die Regelungen der Studienakkreditierungsverordnung Berlin (BlnStudAkkV) in den jeweils gültigen Fassungen umzusetzen.

(2) Bei Änderung von Ordnungen der Studiengänge ist zu regeln, ab wann und für welche Studierendengruppe diese Änderungen gelten. Sofern diese Änderungen für bereits immatrikulierte Studierende gelten sollen, sind gegebenenfalls Übergangsregelungen zu treffen.

(3) Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnungen sind nach der Anlage 1 zu strukturieren.

### **§ 5 Studium Generale**

~~(1) Das Studium Generale ist ein kulturwissenschaftliches und interdisziplinär-künstlerisches Basisprogramm an der UdK Berlin und grundsätzlich fester Bestandteil in den Bachelor- und Absolvent\*innenstudiengängen. Ausnahmen hiervon können in Einzelfällen in den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen werden. Das Studium Generale ist in modularisierten Studiengängen mit einem Umfang von mindestens zehn Leistungspunkten und in nicht-modularisierten Studiengängen im Umfang von mindestens zehn Semesterwochenstunden vorzusehen.~~

~~(2) Sofern in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung keine abweichende Regelung getroffen wird, belegen die Studierenden mindestens Veranstaltungen im Umfang von vier Leistungspunkten im kulturwissenschaftlich orientierten Anteil und vier Leistungspunkten im interdisziplinär-künstlerischen Anteil des Angebotes des Studium Generale. Weitere zwei Leistungspunkte können frei aus dem Angebot des Studium Generale gewählt werden. Mindestens vier Leistungspunkte sollen in den ersten beiden Studiensemestern belegt werden, davon zwei Leistungspunkte in der Semestervorlesung mit Tutorium. In nicht-modularisierten Studiengängen werden gesonderte Regelungen über Art und Umfang der zu belegenden Lehrveranstaltungen getroffen.~~

~~(3) Abweichend von Absatz 2 können internationale Studierende mit nicht deutscher Herkunftssprache in den ersten zwei Studiensemestern das Interkulturelle Mentoring im Umfang von vier Leistungspunkten belegen. Daneben sind zwei Leistungspunkte in der Semestervorlesung mit Tutorium zu belegen und weitere vier Leistungspunkte können frei aus dem Angebot des Studium Generale gewählt werden.~~

~~(4) Für die gemäß Absatz 2 oder 3 belegten Veranstaltungen des Studium Generale besteht Anwesenheitspflicht; die Formen aktiver Teilnahme werden in den Veranstaltungsankündigungen festgelegt. Werden weniger als 80% einer Veranstaltung besucht, werden Leistungspunkte nur dann vergeben, wenn zwischen der\*dem Lehrenden und Studierenden eine Vereinbarung über eine mit Rücksicht auf das veräumte Arbeitspensum nachzuweisende angemessene Ersatzstudienleistung getroffen wird. Prüfungen sind für Veranstaltungen des Studium Generale nicht vorgesehen.~~

### **§ 6 Module, Modulbeschreibung**

(1) Module sind in Bachelor- und Masterstudiengängen verpflichtend vorzusehen. Andere Studiengänge können modularisiert sein. Module sind thematisch und zeitlich in sich geschlossene Studieneinheiten, die mit Leistungspunkten versehen sind und mindestens eine Größe von fünf Leistungspunkten aufweisen sollen.

(2) Module werden in der Regel mit einer einheitlichen Prüfungsleistung (Modulprüfung) abgeschlossen. Die Modulprüfung ist auf die Qualifikationsziele des Moduls bezogen und überprüft die Erreichung dieser Ziele exemplarisch. Der Prüfungsumfang wird auf das dafür notwendige Maß beschränkt. Eine Modulprüfung kann unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele des Moduls aus mehreren Prüfungsteilen unterschiedlicher Art zusammengesetzt sein.

(3) Leistungspunkte werden nur für erfolgreich abgelegte Module, soweit sie in den studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind, und für die erfolgreich erbrachte studienabschließende Prüfung erteilt. Die einem Modul zugewiesenen Leistungspunkte werden dann erworben, wenn die in der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die vorgeschriebene Studien- oder Prüfungsleistung bestanden sowie die festgelegten Anwesenheitspflichten erfüllt wurden.

(4) Die Erstellung von Modulbeschreibungen erfolgt nach einheitlichen Regelungen. Dabei enthalten die Modulbeschreibungen insbesondere Angaben über:

# Änderungsanzeige (nicht amtlich/nur nachrichtlich) zur Ermittlung des Änderungsbedarfs

Basis: Ordnung vom 2. November 2022 (nicht veröffentlicht)

Umsetzung der Sen-Auflagen vom 20. Juli 2024

## ZUM ENTWURF

1. Inhalte und Qualifikationsziele,
  2. Lehr- und Lernformen,
  3. Teilnahmevoraussetzungen,
  4. Verwendbarkeit,
  5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,
  6. Leistungspunkte und Bewertung,
  7. Häufigkeit des Angebots,
  8. Arbeitsaufwand und
  9. Dauer.
- (5) Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung.

### § 7 Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) Die künstlerische und wissenschaftliche Lehre findet an der UdK Berlin vornehmlich in Präsenz statt. Sie befördert den direkten fachlichen Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden im Dienste der Entwicklung einer künstlerischen Haltung. Sofern für die erfolgreiche Absolvierung einer Lehrveranstaltung und die Erreichung der Qualifikationsziele eine verpflichtende regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen der UdK Berlin erforderlich ist, ist diese in der Studien- und Prüfungsordnung festzulegen. Die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme ist zu begründen.

(2) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 80% der für die Lehrveranstaltung vorgesehenen Präsenzstudienzeit erbracht wurden.

(3) Wurde das geforderte Maß an regelmäßiger Teilnahme nicht erreicht, können die verantwortliche Lehrkraft und der\*die Studierende eine Vereinbarung über eine mit Rücksicht auf das versäumte Arbeitspensum nachzuweisende angemessene Ersatzstudienleistung treffen, sofern hierdurch das Qualifikationsziel der Lehrveranstaltung noch erreicht werden kann.

### § 8 Teilzeitstudium

Ein Teilzeitstudium ist auf Antrag allen Studierenden zu gewähren. Hieraus erwächst kein Anspruch auf ein erhöhtes Studienangebot. Der Antrag auf Teilzeitstudium ist in der Regel vor Beginn des Semesters beim Immatrikulations- und Prüfungsamt zu stellen. Sofern der\*die Studierende keine kürzere Dauer bestimmt hat, erfolgt das Teilzeitstudium bis auf Widerruf durch die\*den Studierende\*n. Die Rückkehr zum Vollzeitstudium erfolgt in der Regel auf Antrag zum Semesterwechsel.

### § 9 Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung sind je Studiengang ein Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin und je Fakultät bzw. Zentralinstitut mindestens ein\*e studentische\*r Beschäftigte\*r einzusetzen. Die Beratung gibt Auskunft über die besonderen Inhalte und Anforderungen des Fachs und hilft bei der individuellen Studienplanung einschließlich Planung von Auslandsaufenthalten ohne Zeitverlust im Studium. Zu Beginn des Studiums wird eine Orientierungseinheit durchgeführt. In den grundständigen Studiengängen wird in der Regel im dritten Semester eine Studienverlaufsberatung angeboten. Die Mitwirkung an der Studienfachberatung gehört zu den hauptberuflichen Aufgaben aller Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

(2) Studierenden grundständiger Studiengänge, die nach Ablauf der Hälfte der Regelstudienzeit weniger als ein Drittel der zu erbringenden Leistungspunkte erreicht haben, sowie Studierenden, die sich nicht innerhalb der Regelstudienzeit zur studienabschließenden Prüfung anmelden, wird eine Studienfachberatung angeboten.

### § 10 Prüfungen

(1) Art und Umfang von Hochschulprüfungen sind unter Beachtung der §§ 30 und 32 BerlHG in den jeweiligen Modulbeschreibungen oder den Studien- und Prüfungsordnungen zu definieren. Module werden in der Regel mit einer einheitlichen Prüfung abgeschlossen, deren Bestehen die Voraussetzung für den Abschluss des Studiums ist. In Studiengängen, die nicht nach § 23 Absatz 1 bis 3 BerlHG strukturiert sind und die mit einer Hochschulprüfung abschließen, findet eine Zwischenprüfung statt, die auch studienbegleitend durchgeführt werden kann.

(2) Die Termine der studienbegleitenden Prüfungen werden jedes Semester rechtzeitig bekanntgegeben. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen werden den Studierenden vom Prüfungsamt bescheinigt.

(3) Eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung kann regelmäßig frühestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einmal wiederholt werden, ~~und zwar. Dabei wird sichergestellt, dass dies~~ bis spätestens zu Beginn des auf die Prüfung folgenden Semesters möglich ist. Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so ~~wird entweder ein anderer Wiederholungstermin oder legt der Prüfungsausschuss~~ eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg des\*der Kandidat\*Student\*in in vergleichbarer Weise zu überprüfen. ~~Die Wiederholungsprüfung muss spätestens bis zum Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein.~~ Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss jeder nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden.

(4) Nach einer zweimal nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfung erhalten Student\*innen nach der Teilnahme an einer Studienfachberatung über den vorgesehenen Wiederholungsversuch hinaus einmalig einen weiteren Prüfungsversuch.

(5) Nicht bestandene Bachelor- und Masterarbeiten einschließlich der daran anschließenden mündlichen Prüfungen sowie Abschluss- und Zwischenprüfungen dürfen grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Bei zusammengesetzten studienabschließenden Prüfungen werden nur die nicht bestandenen Prüfungsteile wiederholt. Die Anmeldung zu den studienabschließenden Wiederholungsprüfungen erfolgt innerhalb gesondert festzulegender Fristen.

### § 11 — Durchführung von Hochschulprüfungen in digitaler Form

~~(1) Prüfungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. Sofern erforderlich, können Prüfungen auch ganz oder teilweise in digitaler Form durchgeführt werden (Online-Prüfung).~~

~~(2) Die Entscheidung darüber, ob und wie eine Hochschulprüfung durchgeführt wird, trifft der jeweils zuständige Prüfungsausschuss auf den zu stellenden Antrag des\*der Prüfer\*in. Die fachlichen Anforderungen an die jeweilige Hochschulprüfung müssen gewahrt bleiben.~~

## **Änderungsanzeige (nicht amtlich/nur nachrichtlich) zur Ermittlung des Änderungsbedarfs**

Basis: Ordnung vom 2. November 2022 (nicht veröffentlicht)

Umsetzung der Sen-Auflagen vom 20. Juli 2024

### **ZUM ENTWURF**

~~(3) Wird eine Hochschulprüfung als Online-Prüfung angeboten, ist dies in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung festzulegen. Ein Zeitraum von zwei Wochen soll dabei nicht unterschritten werden. Erfolgt eine Änderung nach Absatz 1, nachdem sich der\*die Studierende zu der betreffenden Prüfung angemeldet hat, so kann diese\*r innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Änderung von der Prüfung zurücktreten und die Prüfung als Präsenzprüfung zu einem späteren Zeitpunkt wahrnehmen.~~

~~(4) Bei mündlichen Prüfungen, die als Online-Prüfungen durchgeführt werden, sind die Regelungen zur Hochschulöffentlichkeit zu wahren. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich, darf von den bestehenden Vorgaben abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der jeweils zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des\*der Prüfer\*in.~~

~~(5) Werden Klausuren als Online-Prüfungen durchgeführt, können die Studierenden dazu verpflichtet werden, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren, um Täuschungshandlungen zu unterbinden (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht erfolgt durch den\*die Prüfer\*in bzw. die aufsichtführende Person der Hochschule.~~

~~(6) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung nicht nur vorübergehend und nicht nur unerheblich gestört, wird die Prüfung vorzeitig beendet, der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen und die Prüfung wird zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Andernfalls wird die Online-Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Kann dem\*der Studierenden nachgewiesen werden, dass er\*sie die Störung zu verantworten hat, kann die Prüfung als „nicht bestanden“ gewertet werden.~~

### **§ 12 — Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Durchführung von Hochschulprüfungen in digitaler Form**

~~(1) Führt die Hochschule Online-Prüfungen durch, verarbeitet sie die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten. Soweit die zu prüfenden Studierenden bei der Online-Prüfung auf Anweisung der Hochschule verpflichtet sind, während der Online-Prüfung die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten elektronischen Kommunikationseinrichtungen dauerhaft zu aktivieren (Videoaufsicht), ist diese so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Studierenden nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken entsprechend der Aufsicht in einer Prüfungsumgebung mit physischer Präsenz der Aufsichtsperson und der zu prüfenden Studierenden eingeschränkt werden. Die zu prüfenden Studierenden haben bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass weder Bilder noch Töne Dritter übertragen werden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Die Online-Prüfung kann vorübergehend durch die Hochschule aufgezeichnet und gespeichert werden; eine Aufzeichnung oder Speicherung durch die zu prüfenden Studierenden ist unzulässig. Zur Wahrung der grundsätzlich freiwilligen Prüfungsteilnahme soll bei einer in der Regel unter Videoaufsicht erfolgenden Abnahme der Online-Prüfung für Fälle außergewöhnlicher Härte eine gleichwertige Teilnahme an der Online-Prüfung ohne Videoaufsicht als Präsenzprüfung ermöglicht werden. Werden gespeicherte Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht oder der Authentifizierung automatisiert ausgewertet, ist die Schlussbewertung in jedem Einzelfall durch die aufsichtführenden Personen sicherzustellen.~~

~~(2) Im Rahmen der Online-Prüfung dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Online-Prüfung einschließlich ihrer Bewertung zwingend erforderlich ist. Erforderlich ist insbesondere die Verarbeitung einschließlich der Übermittlung und der Speicherung personenbezogener Daten, die notwendig sind für:~~

- ~~1. eine etwaige Vorauswahl zur Prüfungsteilnahme,~~
- ~~2. die Authentifizierung,~~
- ~~3. die höchstpersönliche Erbringung der Prüfungsleistung einschließlich der Aufnahme von Bild- und Tondaten der zu prüfenden Studierenden während der Online-Prüfung,~~
- ~~4. den Umgang mit technischen Problemen,~~
- ~~5. die Ergreifung weiterer Maßnahmen zur Sicherung der Chancengleichheit, dabei auch zum Prüfungsschutz und zur Prüfungsintegrität, und zum Ausschluss von Täuschungen.~~

~~Zu verarbeitende Daten sind insbesondere:~~

- ~~1. die für die Authentifizierung der zu prüfenden Studierenden notwendigen personenbezogenen Daten,~~
- ~~2. besondere Gründe für das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte und Angaben und Nachweise für die Prüfung und Gewährung von Prüfungserleichterungen,~~
- ~~3. Daten zur Prüfungsleistung, einschließlich der individuellen Prüfungsantworten und deren Einzelbewertungen, Bewertungskommentare und die Gesamtbewertung sowie technische Prüfverlaufsprotokolle,~~
- ~~4. Bild- und Tondaten,~~
- ~~5. Text- und Kommunikationsdaten,~~
- ~~6. Anmelde- und Account-Daten,~~
- ~~7. sonstige Protokoll- und Verbindungsdaten.~~

~~Die Zulässigkeit der Erstellung und Nutzung einer gesonderten Protokollierung durch Aufsichtspersonen, insbesondere zum Ablauf der Prüfung und bei Anhaltspunkten zu Täuschungshandlungen, bleibt unberührt.~~

~~(3) Die zu prüfenden Studierenden werden rechtzeitig in geeigneter und leicht zugänglicher Form informiert über:~~

- ~~1. die Verarbeitung welcher personenbezogenen Daten zu welchen Zwecken einschließlich der Wirkungsweise einer automatisierten Vorauswertung der Bild- oder Tondaten, der bestehenden Möglichkeiten zur Prüfungsabnahme für Fälle außergewöhnlicher Härte sowie der Fristen für die Speicherung und Löschung,~~
- ~~2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden elektronischen Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Online-Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung,~~
- ~~3. die organisatorischen Bedingungen für eine ordnungsgemäße Prüfungsabnahme.~~

~~(4) Vor Beginn einer Online-Prüfung erfolgt die Authentifizierung der zu prüfenden Personen mit Hilfe eines gültigen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung mit Hilfe einer Videoübertragungsvorrichtung vorzuzeigen ist, oder durch andere Authentifizierungsverfahren, die entsprechend geeignet sind. Die Authentifizierung kann auch nach Beginn sowie auch durch Auswertung von im Zusammenhang mit der Authentifizierung oder der Videoaufsicht gespeicherten Daten nach Ende der Online-Prüfung erfolgen; eine wiederholte sowie eine durchgängig prüfungsbegleitende Überprüfung ist zulässig.~~

## **Änderungsanzeige (nicht amtlich/nur nachrichtlich) zur Ermittlung des Änderungsbedarfs**

Basis: Ordnung vom 2. November 2022 (nicht veröffentlicht)

Umsetzung der Sen-Auflagen vom 20. Juli 2024

### **ZUM ENTWURF**

~~(5) Bei Online-Prüfungen kann die Nutzung von Lernmanagementsystemen, Test- bzw. Prüfungsplattformen, Videokonferenzsystemen und anderen technischen Hilfsmitteln vorgegeben werden. Dabei ist sicherzustellen, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der zu prüfenden Studierenden nur so erfolgen, dass~~

- ~~1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung außerhalb der Online-Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung und der höchstpersönlichen Erbringung der Prüfungsleistung sowie der Chancengleichheit, insbesondere der Unterbindung von Täuschungshandlungen, notwendigen Maße beeinträchtigt wird,~~
- ~~2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt wird,~~
- ~~3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt wird und~~
- ~~4. eine vollständige Deinstallation nach der Online-Prüfung möglich ist.~~

~~(6) Nur technische und nicht im Sinne von Absatz 2 notwendige Zwischenspeicherungen sind unverzüglich zu löschen. Die Fristen zur Löschung von personenbezogenen Daten zur Prüfungsteilnahme und zur Prüfungsleistung, einschließlich individueller Prüfungsantworten und deren Einzelbewertungen, der Bewertungskommentare und der Gesamtbewertung sowie der Prüfungsprotokolle richten sich nach denjenigen Fristen, die auch für Präsenzprüfungen in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind.~~

### **§ 11 Digitale Fernaufsichtsprüfungen**

(1) Digitale Fernaufsichtsprüfungen sind Prüfungen unter Fernaufsicht, die auf elektronischem Weg und ohne die Verpflichtung, in einem vorgegebenen Prüfungsraum physisch anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden.

(2) Digitale Fernaufsichtsprüfungen können in Form elektronischer oder schriftlicher Aufsichtsarbeiten (digitale Fernklausur) oder als mündliche oder praktische Fernaufsichtsprüfung angeboten werden.

(3) Digitale Fernklausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht angefertigt.

(4) Mündliche und praktische Fernaufsichtsprüfungen werden als Videokonferenz durchgeführt.

#### **§ 11a Prüfungsmodalitäten**

(1) Wird eine digitale Fernaufsichtsprüfung angeboten, ist dies grundsätzlich zu Veranstaltungsbeginn, jedenfalls aber in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung festzulegen.

(2) Die zu prüfenden Personen werden rechtzeitig informiert über:

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten,
2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht oder Videokonferenz sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung,
3. die organisatorischen Bedingungen für eine ordnungsgemäße Prüfung.

(3) Für die zu prüfenden Personen soll die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.

#### **§ 11b Authentifizierung**

(1) Vor Beginn einer digitalen Fernaufsichtsprüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Lichtbildausweises, der nach Anforderung vorzuzeigen ist, oder durch andere Authentifizierungsverfahren, die entsprechend geeignet sind. Die Authentifizierung kann auch nach Beginn der Prüfung erfolgen; eine wiederholte Überprüfung ist zulässig.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung erhobenen Daten ist über eine technisch erforderliche Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

#### **§ 11c Digitale Fernklausuren**

(1) Die zu prüfenden Personen sind verpflichtet, während einer digitalen Fernklausur die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtungen dauerhaft zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken entsprechend der Aufsicht in Präsenzklausuren eingeschränkt werden.

(2) Die zu prüfenden Personen haben bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.

(3) Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der UdK Berlin. Automatisierte Auswertungen von Bild- und Tondaten der Videoaufsicht, Aufzeichnungen der Prüfung oder anderweitige Speicherungen der Bild- und Tondaten sind unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

#### **§ 11d Digitale mündliche und praktische Fernaufsichtsprüfungen**

(1) Die zu prüfenden Personen sind verpflichtet, während einer mündlichen oder praktischen Fernaufsichtsprüfung im Rahmen von Videokonferenzen dauerhaft die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren. Dabei dürfen der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken entsprechend der Aufsicht in Präsenzprüfungen eingeschränkt werden.

(2) Die zu prüfenden Personen haben bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.

(3) Die wesentlichen Inhalte einer digitalen mündlichen oder praktischen Fernaufsichtsprüfung werden von einer die Prüfung abnehmenden oder einer beisitzenden Person protokolliert.

(4) Automatisierte Auswertungen von Bild- und Tondaten der Videokonferenz, Aufzeichnungen der Prüfung oder anderweitige Speicherungen der Bild- und Tondaten sind unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

## **Änderungsanzeige (nicht amtlich/nur nachrichtlich) zur Ermittlung des Änderungsbedarfs**

Basis: Ordnung vom 2. November 2022 (nicht veröffentlicht)

Umsetzung der Sen-Auflagen vom 20. Juli 2024

### **ZUM ENTWURF**

#### **§ 11e Wahlrecht**

Soll eine digitale Fernaufsichtsprüfung angeboten werden, ist den zu prüfenden Personen innerhalb desselben Prüfungszeitraums und unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit eine Präsenzprüfung oder andere gleichwertige Prüfung als Alternative anzubieten. Der zuständige Prüfungsausschuss legt einen Zeitpunkt fest, bis zu dem das Wahlrecht ausgeübt werden kann. Die Wahl muss nicht begründet werden. § 11h bleibt unberührt.

#### **§ 11f Technische Störungen**

(1) Sind die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht bei einer digitalen Fernklausur zum Zeitpunkt der Prüfung nicht durchführbar, wird die Prüfung beendet und die Prüfungsleistung nicht bewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.

(2) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer digitalen mündlichen oder praktischen Fernaufsichtsprüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die mündliche oder praktische Fernaufsichtsprüfung ohne Verwendung von Bilddaten fortgesetzt werden.

(3) Betroffene zu prüfende Personen sind entsprechend den allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätzen verpflichtet, technische Störungen unverzüglich der Prüfungsbehörde mitzuteilen. Hierfür wird eine gesonderte Mitteilungsmöglichkeit eingerichtet. Störungen sind durch die UdK Berlin zu protokollieren.

#### **§ 11g Datenverarbeitung**

(1) Im Rahmen digitaler Fernaufsichtsprüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung einschließlich ihrer Bewertung zwingend erforderlich ist. Erforderlich ist insbesondere die Verarbeitung einschließlich der Übermittlung personenbezogener Daten, die notwendig sind für:

1. die Authentifizierung,
2. die Erbringung der Prüfungsleistung einschließlich der Videoaufnahme der zu prüfenden Person während der Prüfung,
3. den Umgang mit technischen Problemen,
4. die Ergreifung weiterer Maßnahmen zur Sicherung der Chancengleichheit und zum Ausschluss von Täuschungen.

(2) Die UdK Berlin stellt sicher, dass die Datenverarbeitung im Rahmen digitaler Fernaufsichtsprüfungen im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutz-Grundverordnung und dem Berliner Datenschutzgesetz, erfolgt.

(3) Zu verarbeitende Daten sind insbesondere:

1. für die Authentifizierung der zu prüfenden Personen notwendige personenbezogene Daten,
2. Daten zur Prüfungsleistung, inklusive der individuellen Prüfungsantworten und deren Einzelbewertungen, Bewertungskommentare und die Gesamtbewertung sowie technische Prüfungsverlaufsprotokolle,
3. Bild- und Tondaten,
4. Text- und Kommunikationsdaten,
5. Anmelde- und Account-Daten,
6. sonstige Protokoll- und Verbindungsdaten.

(4) Die Zulässigkeit der Erstellung und Nutzung einer gesonderten Protokollierung durch Aufsichtspersonen entsprechend dieser Ordnung und ggfs. der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere zum Ablauf der Prüfungen und bei Anhaltspunkten zu Täuschungshandlungen, bleibt unberührt.

(5) Die Aufbewahrung der Daten zur Prüfungsleistung, einschließlich individueller Prüfungsantworten und deren Einzelbewertungen, Bewertungskommentare und die Gesamtbewertung sowie der Prüfungsverlaufsprotokolle und Prüfungsprotokolle, richtet sich nach den allgemeinen Aufbewahrungsregelungen für Prüfungsunterlagen der UdK Berlin. Bild- und Tondaten werden nicht gespeichert, soweit nicht zur Dienstleistung eine Zwischenspeicherung technisch notwendig ist. Ist diese notwendig, sind Zwischenspeicherungen unverzüglich zu löschen. Übrige Verbindungs- und sonstige technische Protokoll- und Verbindungsdaten sind umgehend, jedoch spätestens nach zehn Tagen, zu löschen. Dies gilt nicht, soweit und solange eine weitere Verarbeitung für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

(6) Die zu prüfenden Personen sind in geeigneter und leicht zugänglicher Form darüber zu informieren, welche personenbezogenen Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden.

(7) Bei digitalen Fernaufsichtsprüfungen kann die Nutzung von Lernmanagementsystemen, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsystemen und anderen technischen Hilfsmitteln vorgegeben werden. Dabei ist sicherzustellen, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der zu prüfenden Personen nur so erfolgen, dass

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt wird,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt wird,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt wird und
4. eine vollständige Deinstallation nach der Fernaufsichtsprüfung möglich ist.

#### **§ 11h Sonderfälle**

Soweit auf Grund infektionsschutzrechtlicher Vorgaben oder sonstiger außergewöhnlicher Umstände Prüfungen nicht oder nur mit beschränkter Kapazität durchgeführt werden können, schöpft die UdK Berlin die Möglichkeiten, den zu prüfenden Personen alternative Prüfungen anzubieten, aus. Übersteigt danach die Anzahl der Anmeldungen zur Verfügung stehende Prüfungskapazitäten, können zu prüfende Personen auf den nächstmöglichen Prüfungstermin verwiesen werden. Bei der Auswahl sind Fälle außergewöhnlicher Härte nach ihrem jeweiligen Grad

## **Änderungsanzeige (nicht amtlich/nur nachrichtlich) zur Ermittlung des Änderungsbedarfs**

Basis: Ordnung vom 2. November 2022 (nicht veröffentlicht)

Umsetzung der Sen-Auflagen vom 20. Juli 2024

### **ZUM ENTWURF**

vorab zu berücksichtigen. Die Feststellung von Umständen nach Satz 1 trifft das Präsidium. Sie ist auf einen Prüfungszeitraum zu befristen. Liegen die Voraussetzungen weiterhin vor, ist eine wiederholte Feststellung möglich.

#### **§ 11i Ausführungsvorschriften**

Das Präsidium kann im Einvernehmen mit der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten in Ausführungsvorschriften konkretisierende Vorgaben für die Bestimmungen der §§ 11 bis 11h festlegen.

#### **§ 13~~2~~ An- und Abmeldung sowie Rücktritt von studienbegleitenden Prüfungen**

- (1) Die Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen erfolgt bei der für die Prüfung zuständigen Stelle der UdK Berlin, sofern möglich über das elektronische Anmeldesystem. Die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen erfolgt persönlich bei der zuständigen Stelle der UdK Berlin.
- (2) Für jede Präsenzprüfung eines Moduls sollen mindestens zwei Prüfungstermine für das jeweilige Semester angeboten werden.
- (3) Die Anmeldefrist beginnt in der Regel zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit und endet zu einem von dem\*der Prüfenden festgelegten Zeitpunkt. Der konkrete Anmeldezeitraum wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben und in geeigneter Weise veröffentlicht.
- (4) Zur Anmeldung einer Prüfung sind die zu erbringenden Voraussetzungen nachzuweisen. Werden die Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt oder nachgewiesen, erfolgt eine Anmeldung unter Vorbehalt. Der Vorbehalt kann von dem\*der Prüfenden bis zwei Wochen, in begründeten Ausnahmefällen und nach Abstimmung mit dem\*der Kandidat\*in bis zu einem Tag vor der Prüfung, aufgehoben werden. Prüfungen, die unter vorbehaltlicher Anmeldung abgelegt oder begonnen wurden, gelten als nicht durchgeführt und werden nicht bewertet.
- (5) Die Abmeldung von einer angemeldeten Prüfung ist bis spätestens drei Tage vor der Prüfung ohne Angabe von Gründen möglich. Abweichende Zeitpunkte für das Ende der Abmeldefrist können von den Prüfungsausschüssen festgelegt werden und sind mit der Bekanntgabe des Anmeldezeitraums anzukündigen. Die Abmeldefristen sind außerdem in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (6) Ist eine Abmeldung nach Absatz 5 nicht mehr möglich, kann der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung aus wichtigem Grund erklärt werden. Der Rücktritt muss spätestens am Tag der Prüfung, bis zum Beginn der Prüfung, dem\*der Prüfenden angezeigt werden. Die Rücktrittsgründe müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Tagen, bei der für die Prüfung zuständigen Stelle der UdK Berlin nachgewiesen werden. Auf Antrag kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Frist gewähren, wenn der fristgemäße Nachweis der Rücktrittsgründe unmöglich war.
- (7) Über die Anerkennung der Rücktrittsgründe nach Absatz 6 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Im Falle einer akuten Erkrankung des\*der Kandidat\*in bzw. einer von ihm\*ihr zu versorgenden Person ist der Nachweis grundsätzlich durch ein ärztliches Attest zu erbringen, das nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein soll. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall für zukünftige Fälle die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.
- (8) Erkennt der Prüfungsausschuss die Rücktrittsgründe an, wird nach Wegfall der Gründe ein neuer Prüfungstermin vereinbart bzw. die Prüfung fortgesetzt. Bereits vorliegende Prüfungsteilergebnisse werden in diesem Fall angerechnet. Erfolgt keine rechtzeitige Abmeldung oder werden die Rücktrittsgründe für angemeldete Prüfungen nicht anerkannt, wird das Ergebnis für die betreffende Prüfung auf „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ festgelegt.
- (9) Eine Prüfung gilt als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der\*die Kandidat\*in den Prüfungstermin ohne zurückzutreten versäumt oder wenn er\*sie die Prüfung nach ihrem Beginn ohne triftigen Grund abbricht.

#### **§ 14~~3~~ Prüfer\*innen, Beisitzer\*innen**

- (1) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Rahmen ihres Fachgebietes. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können akademische Mitarbeiter und akademische Mitarbeiterinnen im Sinne von § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BerlHG zu Prüfer\*innen bestellt werden, sofern sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Prüfer\*in und Beisitzer\*in darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Bei den studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel der\*die Prüfer\*in die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Mündliche und praktische Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens eines\*einer weiteren Prüfer\*in oder eines\*einer sachkundigen Beisitzer\*in durchzuführen. Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen.
- (3) Regelungen zu den Prüfer\*innen studienabschließender Prüfungen sind in den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen zu treffen.
- (4) Sofern einzelne Prüfungen von Prüfungskommissionen abgenommen werden, ist dies in den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen näher zu regeln.
- (5) Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen werden von dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss bestellt.
- (6) Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass in der beruflichen Ausbildung und Praxis erfahrene Personen auch dann zu Prüfer\*innen bestellt werden können, wenn sie keine Lehre an der UdK Berlin ausüben.

#### **§ 15~~4~~ Bewertung von Prüfungen**

- (1) Für in der Regel drei Viertel der Gesamtstudienleistung ist in Prüfungen differenziert und nach den gezeigten Leistungen des\*der einzelnen Prüfungskandidat\*in mit Noten zu bewerten.
- (2) Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind Noten oder differenzierte mindestens vierstufige verbale Bewertungen zu verwenden. Innerhalb eines Studiengangs ist nur eines der beiden Benotungssysteme zulässig. In die Abschlussnote gehen alle vergebenen Noten bzw. Bewertungen, bei zusammengefassten Noten mit dem jeweiligen Ergebnis, ein. Studiengangspezifische Ordnungen können Gewichtungen der Noten vorsehen.
- (3) Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
  - 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung,
  - 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
  - 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

## **Änderungsanzeige (nicht amtlich/nur nachrichtlich) zur Ermittlung des Änderungsbedarfs**

Basis: Ordnung vom 2. November 2022 (nicht veröffentlicht)

Umsetzung der Sen-Auflagen vom 20. Juli 2024

### **ZUM ENTWURF**

4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Die Notenskala für eine Modul- oder Abschlussnote lautet bei einem Durchschnitt

1. von 1,0 bis 1,5 = sehr gut,
2. von 1,6 bis 2,5 = gut,
3. von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
4. von 3,6 bis 4,0 = ausreichend,
5. ab 4,1 = nicht ausreichend.

Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

(5) Für die differenzierte verbale Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Stufen zu verwenden:

1. sehr gut bestanden,
2. gut bestanden,
3. bestanden,
4. nicht bestanden.

Prüfungsordnungen können regeln, unter welchen Bedingungen ein Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben wird.

(6) Neben der Notenskala nach Absatz 4 bzw. der Bewertungsskala nach Absatz 5 ist eine relative Note auf der Grundlage des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen. Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät bzw. das Institut festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolvent\*innen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen. Das gilt nicht für künstlerische Studiengänge, für welche die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung eine Ausnahme gemäß § 34 Absatz 2 Satz 3 BerlHG zugelassen hat.

(7) Nicht benotete Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(8) Bei durch Gruppenarbeit erstellten Leistungen muss der individuelle Anteil der Beteiligten abgrenzbar und bewertbar sein.

### **§ 165 Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Versucht ein\*e Kandidat\*in, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, insbesondere durch Plagiat, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung zu beeinflussen, gilt die Prüfung als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn diese Tatsache erst nach Abschluss der Prüfung bekannt wird. Für den Fall, dass bereits ein Zeugnis ausgehändigt wurde, kann die Prüfung nachträglich mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet, das Zeugnis eingezogen und der Abschlussgrad aberkannt werden. In schwerwiegenden Fällen kann das endgültige Nichtbestehen der Prüfung festgestellt werden. Ein schwerwiegender Fall liegt insbesondere bei organisiertem Zusammenwirken mehrerer Personen oder dem aufwendigen Einsatz technischer Hilfsmittel vor.

(2) Ein\*e Kandidat\*in, der\*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung insbesondere durch Lärmbelästigung oder die Ansprache von Mitprüfungen stört, kann von dem\*der jeweiligen Prüfer\*in oder der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet. In der Regel ist zuvor eine Verwarnung auszusprechen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den\*die Kandidat\*in von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(3) Der\*Die Kandidat\*in kann innerhalb einer Woche durch schriftlichen Antrag verlangen, dass die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem\*der Kandidat\*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 176 Prüfungsausschüsse**

(1) Für die Organisation der Prüfungen werden Prüfungsausschüsse gebildet. Dabei ist für jeden Studiengang jeweils ein Prüfungsausschuss vorzusehen oder aber für mehrere Studiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss.

(2) Prüfungsausschüsse bestehen aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, wobei Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Mehrheit der Stimmen haben.

(3) Prüfungsausschüsse setzen sich in der Regel wie folgt zusammen:

1. drei Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
2. ein\*e wissenschaftliche\*r bzw. künstlerische\*r Mitarbeiter\*in und
3. ein\*e Studierende\*r.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter\*innen werden vom zuständigen Fakultätsrat oder im Fall abweichender Organisationseinheiten von den dort zuständigen Gremien eingesetzt. Der Prüfungsausschuss wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus dem Kreis der ihm angehörenden ordentlichen Mitglieder der Gruppe 1 die\*den Vorsitzende\*n und deren\*dessen Stellvertreter\*in. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger\*innen gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die\*den Vorsitzende\*n entsprechend zu verpflichten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal pro Semester in (in der Regel) nicht öffentlichen Sitzungen. Diese werden von der\*dem Vorsitzenden oder der\*dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten

## **Änderungsanzeige (nicht amtlich/nur nachrichtlich) zur Ermittlung des Änderungsbedarfs**

Basis: Ordnung vom 2. November 2022 (nicht veröffentlicht)

Umsetzung der Sen-Auflagen vom 20. Juli 2024

### **ZUM ENTWURF**

Mitglieder anwesend ist und gewährleistet ist, dass die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Mehrheit der Stimmen haben. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der\*des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind statthaft, sie werden bei der Ermittlung der Stimmmehrheit nicht mitgezählt. Mitglieder des Prüfungsausschusses nehmen Zuständigkeiten desselben nicht wahr, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(6) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben: Er

1. legt die Prüfungstermine fest,
2. bestellt die Prüfer\*innen, Beisitzer\*innen und Prüfungskommissionen,
3. achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
4. entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und
5. bestätigt die Anerkennungsfähigkeit der im Learning Agreement vereinbarten Leistungen.

### **§ 187 Prüfungsprotokoll, Prüfungsakten und Einsichtnahme**

(1) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag erstellt und bearbeitet. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind ein Jahr ab Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses aufzubewahren. Nicht schriftliche Prüfungsarbeiten, insbesondere künstlerische Arbeiten, können in digitaler Form dokumentiert werden. Die Aufbewahrungsfrist für Dokumentationen in digitaler Form beträgt ein Jahr ab Bekanntgabe des mit ihnen verbundenen Prüfungsergebnisses. Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgetrennt werden, solange eine Prüfungsentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird dem\*der Kandidat\*in auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine\*ihre Prüfungsakte gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der UdK Berlin Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Über mündliche und praktische Prüfungen ist von den jeweiligen Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen ein Protokoll zu fertigen, das von ihnen und der protokollführenden Person unterzeichnet und der Prüfungsakte des\*der Kandidat\*in beigelegt wird. Es muss neben dem Namen des\*der Kandidat\*in Angaben enthalten über

1. den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung,
2. die Namen der Prüfer\*innen und der protokollführenden Person,
3. den Prüfungsstoff und die Prüfungsaufgaben,
4. den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung,
5. das Prüfungsergebnis und
6. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

### **§ 198 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren**

(1) Bewertungen von Prüfungsentscheidungen sind zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen muss schriftlich erfolgen.

(2) Gegen die Bewertung von Prüfungen oder Prüfungsteilen können Studierende nach Bekanntgabe der Prüfungsbewertung Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben.

(3) Eine fehlende Begründung für Bewertungen von Prüfungen ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen.

(4) Die Gegenvorstellung muss innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses beim zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen sein und ist schriftlich zu begründen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. Er leitet die Gegenvorstellung den Prüfer\*innen zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet.

(6) Die Prüfer\*innen entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellungen. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden über das Ergebnis der Gegenvorstellung. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich entsprechend Absatz 1 zu begründen.

### **§ 2019 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen (innerhalb und außerhalb der europäischen Region) oder in anderen Studiengängen der UdK Berlin erbracht wurden, werden im Sinne des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention; BGBl. 2007 II S. 712) anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Systeme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Für die Anerkennung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationen und -partnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte – bzw. Studienleistungen bei nicht modularisierten Studiengängen – anzurechnen, sofern zwischen den erworbenen und den vorgesehenen Kompetenzen Gleichwertigkeit besteht.

(3) Leistungen und Kompetenzen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur einmal anerkannt oder angerechnet werden. Über die Anerkennung oder Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen.

## Änderungsanzeige (nicht amtlich/nur nachrichtlich) zur Ermittlung des Änderungsbedarfs

Basis: Ordnung vom 2. November 2022 (nicht veröffentlicht)

Umsetzung der Sen-Auflagen vom 20. Juli 2024

### ZUM ENTWURF

#### **§ 240** ~~Regelung zum Nachteilsausgleich, Berücksichtigung von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und vergleichbaren Regelungen gemäß § 31 Absatz 3 BerlHG~~

(1) Weisen Studierende nach, dass sie wegen Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes oder chronischer Erkrankungen nicht in der Lage sind, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem\*der Studierenden und dem\*der Prüfer\*in Maßnahmen fest, wie gleichwertige Studienleistungen und Prüfungsleistungen gegebenenfalls innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Leistungen, die Erbringung von Leistungen, die Wiederholung von Leistungen, die Gründe für das Versäumnis von Leistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Leistungen betroffen sind, stehen der Krankheit von Studierenden die Krankheit einer\*eines nahen Angehörigen und die dazu notwendige alleinige Betreuung durch die\*den Studierende\*n gleich. Nahe Angehörige sind die im Pflegezeitgesetz bestimmten Personen. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in § 3 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen.

(3) Zur Inanspruchnahme von Mutterschutz oder Elternzeit kann gemäß der Satzung für Studienangelegenheiten eine Beurlaubung beantragt werden.

(4) Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnungen regeln gegebenenfalls weitere Einzelheiten.

#### **§ 221** ~~Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement~~

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einem Zeugnis und einem damit verbundenen Diploma Supplement, welches in englischer und deutscher Sprache ausgestellt wird, bescheinigt. Mit einer Urkunde soll ein Hochschulgrad in möglichst geschlechtsneutraler Form unter Angabe des Studiengangs verliehen werden.

(2) Die Ausgestaltung des Zeugnisses, der Urkunde und des Diploma Supplements ist in der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung zu regeln. Ein jeweiliges Muster ist Anhang zur Ordnung. Dabei ist auch die Aufnahme etwaiger Zusatzleistungen zu regeln.

#### **§ 232** ~~Inkrafttreten, Außerkrafttreten~~

(1) Diese Rahmenstudien- und -prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der UdK Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013) außer Kraft.

# Änderungsanzeige (nicht amtlich/nur nachrichtlich) zur Ermittlung des Änderungsbedarfs

Basis: Ordnung vom 2. November 2022 (nicht veröffentlicht)

Umsetzung der Sen-Auflagen vom 20. Juli 2024

## ZUM ENTWURF

### Anlage 1: Struktur fachspezifischer Studien- und Prüfungsordnungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inhalte und Qualifikationsziele des Studiums
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienumfang
- § 5 Studien- und Prüfungsaufbau
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 7 Zweck der Prüfungen
- § 8 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung
- § 9 Studienabschließende Prüfung
- § 10 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement
- § 11 Bildung der Abschlussnote
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen (entfällt bei nicht modularisierten Studiengängen)

Anlage 3: Muster der Urkunde

Anlage 4: Muster des Zeugnisses

Anlage 5: Muster des Diploma Supplements



In § 5 (1) RSPO (Studium Generale) wird vor den Wörtern „zehn“ das Wort „mindestens“ eingefügt. Die Absätze (2), (3) und (4) werden gestrichen.

Begründung:

Die Änderung in Absatz (1) soll es ermöglichen, Module des Studium Generale in einzelnen Studiengängen zukünftig auch im Umfang von mehr als 10 LP bzw. 10 SWS vorzusehen. Dies könnte erforderlich werden, da § 22 (2) 4. BerlHG regelt, dass „*individuelle Gestaltungsmöglichkeiten des Studiums und frei zu wählende Studienanteile auch zu überfachlichem Kompetenzerwerb für Studierende in der Regel zu einem Viertel, mindestens aber zu einem Fünftel berücksichtigt werden*“ müssen. In einem 6-semesterigen Bachelorstudiengang sind die Module im Umfang von 45 LP, in einem 8-semesterigen Bachelorstudiengang sogar 60 LP. Dies wird viele Studiengänge vor eine Herausforderung stellen, wenn sie aus dem eigenen Lehrangebot keinen entsprechend großen Wahl- bzw. Wahlpflichtbereich anbieten können. Hier könnte, sofern gewünscht, in den Studien- und Prüfungsordnungen auf die Möglichkeit hingewiesen werden, Module des Studium Generale z.B. auch in einem Umfang von 15 LP oder 20 LP zu absolvieren. Dies wird zukünftig auch deshalb möglich sein, da unter dem Dach des Studium Generale thematische Wahlmodule bzw. vertiefende und multiperspektivische Lehrveranstaltungen zu Themen rund um den Klimawandel, zum Antisemitismus, Antirassismus und anderen kontroversen gesellschaftlichen Themen, sowie zu Ansätzen Künstlerischer Forschung oder zum Training überfachlicher Kompetenzen angeboten werden sollen.

Die Absätze (2) und (3) sollen in der RSPO entfallen, da die dort festgehaltenen Regelungen nicht mehr dem aktuellen bzw. regelkonformen Aufbau der vom Studium Generale angebotenen Module bzw. Lehrveranstaltungen entsprechen. Aufgrund der Regelungen von § 22a Absatz 2 Satz 4 BerlHG sowie § 7 Absatz 1 BlnStudAkkV muss das Studium Generale statt eines über das ganze Studium gestreckten Moduls mit aktuell 10 LP Module mit ggf. kleinerem Umfang (mind. 5 LP) und einer Laufzeit von jeweils max. 2 Semestern anbieten. Derzeit erarbeitet das Studium Generale neue Modul- und Lehrveranstaltungsangebote, die den Studierenden mehr Flexibilität und Auswahl ermöglichen sollen, sich an den formalen Anforderungen des BerlHG orientieren und sich besser in die überarbeiteten Studiengangsstrukturen eingliedern. Zukünftig soll ein Regelungsort für das Studium Generale gefunden werden (z.B. eine eigene Studien- und Prüfungsordnung), der mehr Flexibilität ermöglicht und nicht bei jeder Änderung eine Zustimmung durch die Senatsverwaltung erforderlich macht. Die in Absatz (4) enthaltene Regelung würde ebenfalls in eine eigene Studien- und Prüfungsordnung übergehen und kann daher an dieser Stelle entfallen.

Flóra Tálasi (SG)

Julia Kühlcke (Stud-L)

